

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

164. Stück, 15.11.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Nov. 1922.) 164. Stück.

Inhalt:

- Nr. 326. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1922 zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
- Nr. 327. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. November 1922, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.
- Nr. 328. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. November 1922, betreffend Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen vom 16. Dezember 1910 und die Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 14. November 1919.

Nr. 326.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 8. November 1922.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., folgendes:

Die Anlagen 1 und 2 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 werden wie folgt geändert:

Anlage 1.

- 1) Klasse Ia Verladungsvorschriften. A 3. Der zweite Satz von: „Für die unter“ bis zum Schlusse ist zu streichen.



- 2) ebenda. B 3. Dritter Absatz. Hinter dem Worte: „Schottenabteilungen“ ist ein Komma zu setzen und einzufügen: „Motorschiffen und kleineren Dampfern“,
- 3) ebenda. B 3. Dritter Absatz, 4. Zeile. Das Wort „seitlich“ ist zu ersetzen durch das Wort „horizontal“,
- 4) ebenda. B 3. Dritter Absatz. Der zweite Satz von: „Ist eine solche“ bis zum Schlusse ist zu streichen,
- 5) I b. Verladungsvorschriften. A 3. Der dritte Absatz von „Für die“ bis zum Schlusse ist zu streichen,
- 6) ebenda, unter B 3. Letzter Absatz. Hinter dem Worte: „Schottenabteilungen“ ist ein Komma zu setzen und einzufügen: „Motorschiffen und kleineren Dampfern“,
- 7) ebenda in der fünften Zeile ist statt des Wortes: „seitlich“ zu setzen: „horizontal“,
- 8) ebenda der zweite Satz von: „Ist eine solche“ bis zum Schlusse ist zu streichen,
- 9) Unter I c, Bündwaren pp.
Ziffer 1 a des Güterverzeichnisses Verpackung a) (1).
Der Absatz (1) erhält folgende Fassung:
Zur Verpackung sind starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten, auch mit Blecheinsätzen zu verwenden. Wenn keine Blecheinsätze vorhanden sind, müssen die Bretter gefedert und genietet sein. Dieses wird beim unmittelbaren Verkehre mit nordeuropäischen Häfen nicht gefordert. Auch haltbare gut verlötete Blechbehälter ohne Überkiste bis 27,5 kg Rohgewicht sind zugelassen.
- 10) Unter I d, Verladungsvorschriften B. 1. b. ist als neuer Unterabsatz aufzunehmen:
Kohlensäure und Stickstoff dürfen aber in oder im Wirkungsbereich von Räumen, in denen Stoffe der Klasse VIa verstaubt sind, verladen werden.
- 11) Unter V, Ziffer 5 Güterverzeichnis: Der Abschnitt erhält die Fassung: „5) Durch Wasser zersehbare Chloride, wie Antimonpentachlorid, Äthylchlorid,

Chromylchlorid, Phosphoroychlorid, Phosphorpentachlorid, (Phosphorsuperchlorid), Phosphortrichlorid, Sulfurylchlorid, Thinnylchlorid und Chlorsulfonsäure“,

- 12) Unter VI a. Verladungsvorschriften, B Absatz 3. Der Eingang des Absatzes erhält die Fassung: „3) Die Stoffe sind von Säuren, Schwefel und Schwefelkohlenstoff“ usw.,

Anlage 2.

- 13) Lfd. Nr. 9. Spalte 4. Am Schlusse des neugefaßten Teiles ist anzufügen hinter „Schwefel“: „Chlorsaure Salze auch nicht mit Phosphor“,
- 14) ebenda lfd. Nr. 21. Spalte 4 erhält die Fassung: „b) bis 5 kg a und b nicht zusammen mit brennbaren Flüssigkeiten. (Nr. 7), den entzündlichen Gasen unter Nr. 14, chlorsauren Salzen (Nr. 9), mit salpetersauren Salzen sowie mit Nahrungs- und Genußmitteln.“

Infolge der Änderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung werden noch folgende Änderungen vorgenommen:

Anlage 1.

- 1) Unter Ia A 1a. Güterverzeichnis (S. 2 des Neudrucks). In dem „Australit VII“ beginnenden Absatz wird hinter: „Dominit VII“ eingefügt: „Dynammon“.
- 2) Unter Ia A 1a. Güterverzeichnis (S. 4 des Neudrucks). In dem mit „Donarit A“ beginnenden Absatz wird hinter „Gesteins Tremonit A“ eingefügt: „Gesteins Westfalit C 16“.
- 3) Ebenda. Die drei Zeilen: „Nospagit auch mit angehängten Zahlen“ und: „Nospagit auch mit angehängten Buchstaben“ werden ersetzt durch die Fassung: „Nospagit, Gesteins-Nospagit, Wetter-Nospagit mit angehängten Zahlen $\frac{\text{und}}{\text{oder}}$ Buchstaben“.

- 4) Unter Ia A 1b a. Güterverzeichnis (Seite 6 des Neudrucks). In dem mit „Trinitrotoluol“ beginnenden Absatz wird am Schlusse hinter „plastisches Trinitrotoluol“ angefügt: „ferner in gepreßtem Gemenge mit Ammonsalpeter und Aluminium (Ammonal)“.
- 5) Unter Ia A 1b β . Güterverzeichnis (Seite 8 des Neudrucks). In dem mit „Pikrinsäure“ beginnenden Absatz wird hinter dem Worte „Melasse“ eingeschaltet: „auch mit einer Mischung von Dinitrotoluol und Kunstharz, auch mit höchstens 10 v. H. Zellpechlauge“.
- 6) Unter Ia A 1c. Verpackung Seite 8 des Neudrucks erhält der Abschnitt (1) die folgende Fassung:

Nitrozellulose (Schießbaumwolle, Kollodiumswolle) c). Nitrozellulose in Flockenform, auch ungepreßt, mit mindestens 25 v. H. Wasser- oder Alkoholgehalt (α) und gepreßte Nitrozellulose mit mindestens 15 v. H. Wassergehalt (β). Die Nitrozellulose muß luft-, wasser- und alkoholdicht, in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter oder in sogenannte amerikanische Pappgefäße oder in innen verzinkte (verbleite) Eisengefäße mit einem dichten Verschlusse, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein. Bei den Holzbehältern und den amerikanischen Pappgefäßen ist die geforderte Luft-, Wasser- und Alkoholdichtheit durch geeignete dichte Einlagen, z. B. Zinkblecheinlagen oder eine nicht unterbrochene Paraffinpapierauslegung herzustellen.
- 7) Unter Ia A 2a. Verpackung (Seite 10 des Neudrucks). Am Schlusse des Abschnitts (1) ist anzufügen:

„Der Wassergehalt ist so zu bemessen, daß er während der gesamten Beförderungsdauer nicht unter 25 v. H. sinkt“.
- 8) Unter Io 3. Verpackung am Schlusse des Abschnitts (2) (Seite 38 des Neudrucks) ist als neuer Unterabsatz anzufügen:

„Bei Stoffen der Ziffer 3 sind keine Überlisten erforderlich, wenn starke, dichte, eiserne Fässer verwendet werden, die im Mantel und an den Böden mit einem mindestens 2,5 cm starken, durch Reifen und Winkel aus Bandeisen sicher befestigten Holzbelag versehen sind.“

- 9) Die Vorbemerkung zu II. (Seite 40 des Neudrucks), Selbstentzündliche Stoffe, erhält die Fassung: „Werden bei den Stoffen der Ziffern 5—7, 8, 8a, 8b und 10 des Güterverzeichnisses sowie bei Eisen- und Stahlspänen der Ziffer 9 die in den Fußnoten dazu vorgesehenen Bescheinigungen von dem Ablader nicht abgegeben, so sind sie nach den Vorschriften der Klasse II zu behandeln. In diesem Falle gelten die Stoffe der Ziffern 5 und 6 als frisch gegläht,

die Stoffe der Ziffer 7 als derart beschwert, daß Selbstentzündung eintreten kann,

die Stoffe der Ziffer 8 als gefettet, geölt oder gefirnißt, und falls sie gefettet und geölt sind, als feucht, ferner falls sie gefirnißt sind, als nicht trocken und nicht abgelagert,

die Eisen- und Stahlspäne der Ziffer 9 als gefettet oder gefirnißt und

die Stoffe der Ziffern 8a, 8b und 10 als hinsichtlich ihrer Tränkungs mittel nicht vollkommen trocken und noch der Selbstoxydation unterliegend.“

- 10) Unter II. Güterverzeichnis, Ziffer 8 (Seite 42 des Neudrucks). Zwischen den Worten „Baumwolle“ und „Seide“ wird eingeschaltet: „Kunstbaumwolle“.
- 11) Die Fußnote ***) zu Klasse II Ziffer 8 (Seite 42 des Neudrucks) des Güterverzeichnisses erhält die Fassung: „Die Beförderung von Stoffen dieser Ziffer unterliegt keiner Beschränkung, wenn in den Verladefcheinen bescheinigt ist, daß die Stoffe
- a) überhaupt nicht gefettet, geölt oder gefirnißt sind,

- b) wenn sie gefettet oder geölt sind, daß sie frei von Feuchtigkeit sind,
c) wenn sie gefirnißt sind, daß sie trocken und abgelagert sind.
- 12) Ebenda. Ziffer 8b (Seite 44 des Neudrucks) des Güterverzeichnisses. Die Klammer) hinter dem Worte „Korkfüllmasse“ ist hinter „Lupulin“ zu setzen (Druckfehler).
- 13) In der Fußnote *) zu Klasse II Ziffer 9 des Güterverzeichnisses (Seite 44 des Neudrucks) ist hinter den Worten „nicht gefettet“ einzufügen: „oder gefirnißt“.
- 14) Unter III. Güterverzeichnis, Ziffer 2, zweiter Absatz (Seite 46 des Neudrucks). Der Eingang wird gefaßt: „Ester (Äther) aller Art mit einem Flammpunkt von 50° und darunter, z. B. Amylacetat usw., wie bisher.“
- 15) Ebenda. Ziffer 9 (Seite 46 des Neudrucks). Der Schluß hinter den Worten „flüssige Seifen“ erhält die Fassung: „Zelluloid-Paste, d. i. eine dickflüssige Aufquellung von Zelluloid in Lösungsmitteln für Nitrozellulose, wie Azeton“ und dergleichen).
- 16) Wegen „frischen Chlorkalks“, Bekanntmachung vom 20. April 1922 (Reichsgesetzblatt II, Seite 77), bleibt ein Vorschlag noch vorbehalten.

Oldenburg, den 8. November 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Nr. 327.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsordnung für Apotheker.

Oldenburg, den 8. November 1922.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Reichsrat beschlossen, die Prüfungsordnung für Apotheker — Anlage der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1904 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1921, wie folgt abzuändern:

Im § 7 Satz 1 wird der Satz von „75 M.“ ersetzt durch „200 M.“.

Oldenburg, den 8. November 1922.

Staatsministerium.

Meyer.

Nr. 328.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen vom 16. Dezember 1910 und die Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 14. November 1919.

Oldenburg, den 11. November 1922.

Die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien und Oberrealschulen vom 16. Dezember 1910 und die Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 14. November 1919 werden, wie folgt, geändert:

§ 6,1 erhält folgende Fassung: „Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten außer im Deutschen und in denjenigen Fächern, in den Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, dieselben Aufgaben. Im Deutschen werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt; Schüler

derselben Fachgruppe haben die gleichen Aufgaben zu bearbeiten."

§ 6,2 erhält hinter „Prima“ den Zusatz: „oder der besonderen Fachgruppe“.

§ 6,4 wird, wie folgt, geändert:

„Für den deutschen Aufsatz sind sechs Aufgaben aus wenigstens drei verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben, für alle übrigen Arbeiten je drei Aufgaben, und zwar in allen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, für jede Gruppe vorzuschlagen. Diese Vorschläge haben die Fachlehrer der obersten Klasse mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen; Hilfen“ usw.

§ 7,2 wird durch folgende Bestimmung ergänzt: „Für die Wahl der Aufgabe für den deutschen Aufsatz wird eine Viertelstunde Zeit gewährt, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist; bei deren Beginn ist dem aufsichtsführenden Lehrer anzugeben, welche Aufgabe gewählt worden ist.“

Auf Antrag der Prüfungskommission kann der Regierungskommissar gestatten, daß für die Reifeprüfung zu Ostern 1923 bezüglich des deutschen Aufsatzes noch nach den bisher geltenden Bestimmungen verfahren wird.

Oldenburg, den 11. November 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Tanzen.

Mehrens.